

Sargans, 10. Januar 2022

# kesb

Kindes- und  
Erwachsenenschutzbehörde  
**Sarganserland**

sarganserland@kesb.sg.ch  
www.kesb.sg.ch

## Geschäftsbericht 2021

## Inhalt

1.	Geschäftslast.....	3
1.1	Beschlussfassungen .....	3
1.2	Geschäftsfelder .....	3
1.3	Dossiers.....	4
1.3.1	Gesamtentwicklung.....	5
1.3.2	Entwicklung im Erwachsenenschutz .....	5
1.3.3	Entwicklung im Kinderschutz.....	5
1.4	Beistandschaften .....	5
1.4.1	Aufteilung der Mandate nach Beistandspersonen .....	5
1.4.2	Aufteilung der Mandate nach Kindes- und Erwachsenenschutz .....	6
2.	Fallbeispiele aus dem Alltag.....	6
2.1	Einleitung .....	6
2.2	Erwachsenenschutz.....	6
2.2.1	Eheliches Vertretungsrecht.....	6
2.2.2	Vorsorgeauftrag.....	7
2.2.3	Beistandschaft .....	8
2.3	Kinderschutz .....	9
2.3.1	Besuchsrecht.....	9
2.3.2	Erziehungsentscheidungen .....	9
3.	Betrieb .....	10
3.1	Elektronische Aktenführung.....	10
3.2	Beschwerdeverfahren .....	10
3.3	Neue Führungsstruktur .....	11
3.4	Personelles.....	11
3.4.1	Gesamtsituation.....	11
3.4.2	Personalmutationen .....	12
4.	Dank.....	12

## 1. Geschäftslast

Im Berichtsjahr hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland (KESB Sarganserland) 799 (Vorjahr: 846) Verfahren bearbeitet und dabei 742 (Vorjahr: 758) Beschlüsse gefasst. Per Ende 2021 wurden 631 (Vorjahr: 611) aktive Dossiers geführt. Die Geschäftslast ist wie schon in den Vorjahren insgesamt stabil geblieben.

### 1.1 Beschlussfassungen

Die KESB fällt ihre Entscheide grundsätzlich in Dreierbesetzung in interdisziplinärer Zusammensetzung. Geschäfte von grosser Dringlichkeit oder geringerer Tragweite können hingegen in der sogenannten Einzelzuständigkeit entschieden werden. Entsprechende Geschäftsfelder sind kantonale bestimmt. Mit der Überarbeitung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht hat der kantonale Gesetzgeber per 1. Januar 2019 weitere Geschäftsfelder der Einzelzuständigkeit zugeordnet, was dazu führt, dass seither deutlich weniger Geschäfte durch das Kollegium zu entscheiden waren als noch in den Vorjahren. 2021 fasste die KESB Sarganserland 742 (Vorjahr: 758) Beschlüsse. Knapp ein Drittel der Beschlüsse wurde durch das Kollegium getroffen.

	2021	2020	2019	2018
Beschlussfassung in Einzelzuständigkeit	507	504	553	416
Beschlussfassung in Dreierbesetzung	235	254	239	358
Total	742	758	792	774

### 1.2 Geschäftsfelder

Die nachfolgende Aufstellung zeigt jene Geschäfte, die 2021 in Rechtskraft erwachsen sind<sup>1</sup>. Die Anzahl dieser Geschäfte weicht aus verschiedenen Gründen von der Anzahl gefasster Beschlüsse<sup>2</sup> ab. Zum einen werden parallel geführte Kindesschutzverfahren je Kind einzeln gezählt. Der Entscheid wiederum erfolgt hingegen oft zusammengefasst in einem Beschluss<sup>3</sup>. Zum anderen erfordern Verfahren betreffend die Übertragung bestehender Massnahmen an eine andere KESB keine Beschlussfassung.

Gegenüber den beiden Vorperioden waren deutlich weniger Beistandswechsel vorzunehmen. Beistandswechsel werden in Einzelzuständigkeit entschieden und verursachen vergleichsweise wenig Aufwand, auch weil es sich meist um «Massengeschäfte»<sup>4</sup> handelt. Demgegenüber wurden im Berichtsjahr im Vergleich zu den Vorjahren deutlich mehr Berichte genehmigt.

<sup>1</sup> Bearbeitungsperiode: Mitte November 2020 bis Mitte November 2021

<sup>2</sup> Vgl. oben Ziff. 1.1

<sup>3</sup> Beispiel: Die KESB bearbeitet eine Gefährdungsmeldung betreffend drei im gleichen Haushalt lebende Kinder der Familie A. Es werden folglich drei Kindesschutzverfahren eröffnet. Im Abklärungsverfahren zeigt sich, dass eine sozialpädagogische Familienbegleitung anzuordnen ist. Die Anordnung dieser Massnahme erfolgt für alle drei Kinder zusammen in einem Beschluss.

<sup>4</sup> Wenn eine Berufsbeistandsperson die Berufsbeistandschaft verlässt, werden alle Mandate in der Regel gleichzeitig – aber in separaten Beschlüssen – auf die neue Beistandsperson übertragen.

	2021	2020	2019	2018
Errichtung einer Massnahme	92	115	83	76
Vollzug Entscheid Zivilgericht	2	13	9	13
Verzicht auf Errichtung einer Massnahme	70	71	79	61
Aufhebung einer Massnahme	31	29	34	56
Überprüfung einer bestehenden Massnahme	29	35	32	35
Übernahme einer Massnahme	21	13	10	13
Übertragung einer Massnahme	6	12	22	15
Abschreibung eines Verfahrens	32	35	42	53
Fürsorgerische Unterbringung	22	23	13	10
Unterhalt, Besuchsrecht, elterliche Sorge	20	28	23	30
Genehmigung Eingangsinventar	52	36	31	48
Berichtsgenehmigung mit Rechnungslegung	219	206	173	167
Berichtsgenehmigung ohne Rechnungslegung	132	120	93	138
Zustimmungsgeschäft	27	28	39	48
Beistandswechsel	33	68	156	64
Validierung Vorsorgeauftrag	6	5	5	5
Diverses	5	9	14	21
<b>Total</b>	<b>799</b>	<b>846</b>	<b>858</b>	<b>853</b>

### 1.3 Dossiers

Per 31. Dezember 2021 führte die KESB Sarganserland 631 (Vorjahr: 611) aktive Dossiers, was gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme von 20 Dossiers entspricht. Im Erwachsenenschutz ist gegenüber den beiden Vorperioden eine mehr oder weniger stabile Situation festzustellen, im Kinderschutz hingegen hält die Nettozunahme weiter an.

Der Begriff «Dossiers» umfasst nicht nur Beistandschaften, sondern auch Massnahmen wie beispielsweise die fürsorgerische Unterbringung, Weisungen, Regelung elterlicher Sorge, Zustimmung Unterhaltsvertrag, Validierung Vorsorgeauftrag, Zustimmung zu Geschäften<sup>5</sup> und dergleichen. Deshalb weichen die Fallzahlen von der Anzahl Beistandschaften<sup>6</sup> ab.

<sup>5</sup> z.B. Erbteilungen, Grundbuchverträge

<sup>6</sup> vgl. nachfolgend Ziff. 1.4

## 1.3.1 Gesamtentwicklung

	2021	2020	2019	2018
Erwachsenenschutz	430	421	426	396
Kindesschutz	201	190	152	170
Total	631	611	578	566

## 1.3.2 Entwicklung im Erwachsenenschutz

	2021	2020	2019	2018
Anfangsbestand 1. Januar	421	426	396	406
Zugänge	103	80	104	82
Abgänge	94	85	74	92
Endbestand 31. Dezember	430	421	426	396

## 1.3.3 Entwicklung im Kindesschutz

	2021	2020	2019	2018
Anfangsbestand 1. Januar	190	152	170	197
Zugänge	88	101	77	73
Abgänge	77	63	95	100
Endbestand 31. Dezember	201	190	152	170

## 1.4 Beistandschaften

Per 31. Dezember 2021 wurden im Einzugsgebiet der KESB Sarganserland insgesamt 505 (Vorjahr: 487) Beistandschaften geführt. Davon entfallen 358 (Vorjahr: 324) auf die Berufsbeistandschaft Sarganserland und 147 (Vorjahr: 163) auf private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Aktuell werden 7 Mandate von sogenannten Fachbeiständen geführt. Fachbeistände werden meist punktuell für ganz bestimmte Themen – z.B. für Erb- und Grundbuchgeschäfte – eingesetzt.

### 1.4.1 Aufteilung der Mandate nach Beistandspersonen

	2021	2020	2019	2018
Berufsbeistandsperson	358	324	274	294
Private Beistandsperson	147	163	177	173
Total	505	487	451	467

## 1.4.2 Aufteilung der Mandate nach Kindes- und Erwachsenenschutz

	2021	2020	2019	2018
Erwachsenenschutz	371	359	341	358
Kindeschutz	134	128	110	109
Total	505	487	451	467

## 2. Fallbeispiele aus dem Alltag

### 2.1 Einleitung

Kindes- und Erwachsenenschutz wird nicht selten mit einer übereifrigen und machthungrigen Behörde in Verbindung gebracht. In der Öffentlichkeit zeichnet sich zuweilen das Bild einer Institution, die das Ziel verfolgt, den Eltern die Kinder und den Erwachsenen deren Liegenschaften wegzunehmen. Der Alltag sieht indessen komplett anders aus. Kinder werden vergleichsweise selten behördlich platziert und Liegenschaften werden schon gar nicht weggenommen. Rein in Bezug auf die Gesamtheit aller Entscheide überprüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in erster Linie die Mandatsführung durch die eingesetzten Beistandspersonen. Daneben wird sie aktiv, wenn sogenannte Gefährdungsmeldungen eingehen. In solchen Meldungen informieren Dritte wie externe Fachstellen, Schulen, Angehörige, Nachbarn und so weiter über ungünstige Lebenssituationen, die ihrer Ansicht nach einer Überprüfung bedürfen. Diese Verfahren erfordern meist eine vertiefte Abklärung, die sich je nach den Umständen über ein paar wenige Tage bis hin zu ein paar wenigen Monaten ziehen kann. Relativ häufig hat die Behörde Rechtsgeschäfte zu beurteilen, die eine Mandatsperson im Namen der urteilsunfähigen verbeiständeten Person vorgenommen hat. Daneben existieren ganz viele weitere Gebiete, welche Entscheide durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde notwendig machen.

Nachfolgende Fallbeispiele zeigen einen kleinen Einblick zu möglichen Fragestellungen, mit denen sich eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auseinandersetzt. Die Fallbeispiele sollen darlegen, dass der Kindes- und Erwachsenenschutz erst subsidiär zur Anwendung gelangt. Der Staat soll und darf erst dann eingreifen, wenn vorgelagerte Regelungen nicht greifen oder (Mit-) Betroffene ausserstande sind, von sich aus Abhilfe zu schaffen. Die Fallbeispiele sind stark abgeändert und die Namen von Personen frei erfunden, damit kein Bezug zu betroffenen Menschen hergestellt werden kann.

### 2.2 Erwachsenenschutz

#### 2.2.1 Eheliches Vertretungsrecht

Werner Sorg teilt der KESB mit, sein Bruder Pirmin verliere bedingt durch seine Alkoholsucht zunehmend den Verstand. Pirmin sei nicht mehr zurechnungsfähig und habe den Überblick über seine Finanzen schon vor Monaten verloren. Er, Werner, habe sich in den letzten Jahren um die administrativen und finanziellen Angelegenheiten seines Bruders gekümmert. Das habe bestens

funktioniert. Seit Pirmin vor rund zwei Jahren im Internet die junge Araya aus dem asiatischen Raum kennengelernt und anschliessend geheiratet habe, sei das Verhältnis zwischen den Geschwistern angespannt. Araya – die kaum Deutsch verstehe und im Umgang mit Amtsstellen völlig überfordert sei – wehre sich gegen seine Unterstützungsbemühungen. Es sei ihm zudem bekannt, dass Araya regelmässig jeden Monat einen grösseren Geldbetrag vom ehelichen Zahlungsverkehrskonto beziehe und damit ihre Familie im Ausland begünstige. Die monatlichen Ausgaben seien ausnahmslos wesentlich höher als die Renteneinkünfte. Wenn Araya im gleichen Mass weiterwirtschaftete, seien in spätestens 10 Jahren sämtliche Vermögenswerte aufgebraucht. Man müsse Pirmin vor den verhängnisvollen Zahlungen seiner Frau schützen. Die KESB müsse handeln.

Eehatten steht unter bestimmten Bedingungen und unter Beachtung gewisser Ausnahmen gegenseitig ein gesetzliches Vertretungsrecht zu, falls der andere Ehegatte urteilsunfähig wird. Das gesetzliche Vertretungsrecht umfasst nur diejenigen Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise anfallen, sowie jene Aktivitäten, welche die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte betreffen. Sind darüber hinausgehende Handlungen notwendig, muss die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden. Die gesetzliche Regelung hat Vorrang gegenüber erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen. Erst dann, wenn erhebliche Zweifel bestehen, ob die Interessen des urteilsunfähigen Ehegatten gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind, soll der Staat subsidiär eingreifen. Ein behördliches Eingreifen ist denkbar, wenn der Partner Rechtshandlungen vornimmt, die den Interessen der betroffenen Person widersprechen. Dazu stehen zwei Instrumente zur Verfügung: Entweder werden die Befugnisse des Vertreters/der Vertreterin eingeschränkt oder entzogen oder es wird eine Beistandschaft errichtet.

Vorliegend stellte sich heraus, dass Pirmin Sorg in Bezug auf die periodischen Geldüberweisungen urteilsfähig war. Er billigte die Transaktionen durch seine Ehefrau und war sich deren Tragweite durchaus bewusst. Insofern war die Ehegattenvertretung im Sinne des Erwachsenenschutzrechts nicht von Belang, weshalb kein behördlicher Entscheid zu treffen war. Die Behörde hatte ferner auch nicht zu prüfen, ob sich das Ehepaar Sorg durch die finanzielle Unterstützung der Familie von Araya längerfristig in eine finanziell ungünstige Situation bringt. Ebenso war es nicht die Aufgabe der Behörde, die Unstimmigkeit zwischen Werner und Araya zu bereinigen.

## 2.2.2 Vorsorgeauftrag

Magnus Hecht reicht der KESB den Vorsorgeauftrag von Karl Hintermüller zur Validierung ein. Dem Vorsorgeauftrag, der notariell beglaubigt ist, liegt ein aktuelles Zeugnis des Hausarztes von Karl Hintermüller bei, worin dessen Urteilsunfähigkeit bescheinigt wird. Im Vorsorgeauftrag ist Magnus Hecht als Vorsorgebeauftragter mit umfassenden Rechten eingetragen. Die Ehefrau von Karl Hintermüller, Vreni Hintermüller, erfährt vom Validierungsantrag durch Magnus Hecht und nimmt via ihre Rechtsanwältin ebenfalls mit der KESB Kontakt auf. Vreni Hintermüller lässt mitteilen, Magnus Hecht verfolge primär eigene Interessen. Magnus habe ihren Ehemann seinerzeit zur Erstellung eines Vorsorgeauftrages gedrängt und sich selbst ganz bewusst umfassende Rechte zukommen lassen, damit er sich dessen Liegenschaften «unter den Nagel reissen» könne. Gemäss einem neueren Arztzeugnis sei ihr Ehemann sehr wohl urteilsfähig, weshalb der Vorsorgeauftrag nicht validiert werden dürfe. Bei Bedarf könne sie ihren Ehemann vertreten und dessen Interesse wahrnehmen.

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit der Erledigung der von ihr definierten Angelegenheiten beauftragen. Der Vorsorgeauftrag kann vom Auftraggeber in beliebigem Ausmass erteilt werden. Mit einem behördlich genehmigten Vorsorgeauftrag wird das gesetzliche Vertretungsrecht (vgl. oben Ziff. 2.2.1) übersteuert.

Vorliegend bestand ein offen ausgetragener Disput zwischen Vreni Hintermüller und Magnus Hecht. Es ging den beiden primär um die Klärung, wer das relativ grosse Vermögen von Karl Hintermüller in Zukunft verwalten sollte. Für die behördliche Abklärung stand die Frage im Zentrum, ob bei Karl Hintermüller in Bezug auf die anstehenden Rechtsgeschäfte eine vollständige oder allenfalls auch nur eine partielle Urteilsunfähigkeit vorlag. Die beiden diametral auseinandergesetzten Angaben in den beiden Arztzeugnissen lieferten diesbezüglich mehr Verwirrung als Klärung. Irrelevant waren die Beweggründe von Karl Hintermüller, seinerzeit Magnus Hecht und nicht – wie in der Praxis sehr oft anzutreffen – seine Ehefrau als Vorsorgebeauftragte einzusetzen. Im Ergebnis wurde die Urteilsfähigkeit zum aktuellen Zeitpunkt bejaht und in der Folge die Validierung des Vorsorgeauftrages abgelehnt. Weil die Prognose in Bezug auf die Urteilsfähigkeit von Karl Hintermüller aufgrund einer eingetretenen Demenzerkrankung nicht ideal ist, wird sich die Erwachsenenschutzbehörde zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise ein weiteres Mal mit dieser Thematik zu beschäftigen haben. Im Sinne einer transparenten Vorsorgeplanung wäre Karl Hintermüller daher zu empfehlen, die Situation mit seiner Frau und dem eingesetzten Vorsorgebeauftragten zu klären, solange er dazu noch in der Lage ist.

### 2.2.3 Beistandschaft

Der 72-jährige Alois Dürliwanger zieht sich nach dem unerwarteten Tod seiner Ehefrau zunehmend zurück. Sein soziales Umfeld vernachlässigt er zusehends, die Mietwohnung verlässt er kaum mehr. Der Haushalt und die Erledigung administrativer Arbeiten wie das Bezahlen von Rechnungen und das Ausfüllen der Steuererklärung bereiten ihm Schwierigkeiten, weil sich über Jahre immer seine Frau darum gekümmert hat, weshalb ihm die nötige Erfahrung in solchen Themen fehlt. Die beiden erwachsenen Söhne von Alois sind besorgt über die Entwicklung und wenden sich an die KESB.

Eine Erwachsenenschutzmassnahme soll einerseits so wenig wie möglich, aber doch so stark wie nötig in die Privatsphäre und in die Rechtsstellung von Betroffenen eingreifen und andererseits den Bedürfnissen der betroffenen Person entsprechen und dabei optimalen Schutz bieten. Behördliche Massnahmen sind nur dann anzuordnen, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint. Auf eine Beistandschaft ist mithin solange zu verzichten, als taugliche Alternativen zur Verfügung stehen. Somit besteht kein Raum für eine behördliche Massnahme, wenn die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch Angehörige oder Dritte angemessen sichergestellt werden kann oder bereits hinreichend gewährleistet ist. Beim Absehen von einer Massnahme dürfen zudem auch gewisse Risiken in Kauf genommen werden, widerspricht doch eine maximale Absicherung dem Ziel, das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person soweit wie vertretbar zu wahren.

Vorliegend war der Unterstützungsbedarf zweifelsohne ausgewiesen. Zusammen mit Alois und einem seiner beiden Söhne wurden daher Unterstützungsformen organisiert – und zwar auf freiwilliger Basis. Seither erledigt die Pro Senectute die Haushaltarbeiten und hilft bei der Bearbei-



tung der Briefpost mit, die Spitex ist für die Verabreichung der ärztlich verordneten Medikamente zuständig und der Sohn erledigt finanzielle und administrative Arbeiten. Damit er sich gegenüber Versicherungen und Banken ausweisen kann, hat Alois seinem Sohn eine schriftliche Vollmacht erteilt. Zudem besucht Alois einmal wöchentlich das regionale Seniorenforum, wo er schnell Anschluss und neue Lebensfreude gefunden hat. Dank dem Zusammenwirken verschiedener Stellen und Personen sowie der Mitwirkung und der Einsicht von Alois, konnte auf eine behördliche Massnahme verzichtet werden.

## 2.3 Kinderschutz

### 2.3.1 Besuchsrecht

Die beiden unverheirateten und inzwischen getrennt lebenden Eltern des siebenjährigen Max sind massiv miteinander zerstritten. Die Ausübung des Besuchsrechts haben sie zwar schriftlich geregelt, die Umsetzung führt aber regelmässig zu erheblichen Schwierigkeiten. Anfänglich musste bei der Übergabe von Max vereinzelt sogar die Polizei intervenieren, weil es in Gegenwart von Max wiederholt zu heftigen verbalen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern kam. Seit kurzem verweigert die Mutter das Besuchsrecht gänzlich, weil sie meint, die Besuche beim Vater würden Max schaden. In seiner Verzweiflung wendet sich der Vater an die KESB.

Glücklicherweise können sich Eltern nach ihrer Trennung meist rasch über die Betreuung ihrer Kinder einigen und die Übergaben an den Besuchswochenenden lösungsorientiert handhaben. Eher selten – aber trotzdem zu oft – sind Eltern vor allem kurz nach der Trennungsphase nicht in der Lage, adäquat mit ihren Problemen auf der Elternebene umzugehen und rationale Entscheidungen ganz im Interesse ihres Kindes zu treffen. In der Folge kann sich ein erbitterter Kampf um das Kind entwickeln, wobei die Eltern die eigenen Interessen voranstellen und das Kindeswohl aus den Augen verlieren. Ein langanhaltender Unterbruch der Besuche kann zu einer Entfremdung beim Kind und damit zu einer Kindeswohlgefährdung führen.

Wenn sich ein Elternteil der Kinderbetreuungsregelung widersetzt, kann die Behörde Kinderschutzmassnahmen anordnen. Zu diesen Massnahmen zählen beispielsweise die Erteilung von Weisungen und Mahnungen oder insbesondere auch die Anordnung einer Besuchsrechtsbeistandschaft. Allerdings besteht selbst bei einer Besuchsrechtsbeistandschaft die Problematik, dass eine Umsetzung des Besuchsrechts der Kooperation der Eltern bedarf. Die Praxis zeigt, dass die Umsetzung und Vollstreckung von Betreuungsregelungen extrem erschwert werden, wenn sich ein Elternteil dagegen wehrt. Schweizweit herrscht daher eine grosse Zurückhaltung, was die Durchführung der Besuchsregelung mithilfe der Polizei anbelangt, weil diese Form der Zwangsvollstreckung faktisch das Kind trifft. Bei hochstrittigen Besuchsrechtskonflikten ist es vielmehr zentral, die Eltern zu befähigen, ihre Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft zu fördern, damit der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil möglichst unbelastet durch den elterlichen Konflikt umgesetzt werden kann.

### 2.3.2 Erziehungsentscheidungen

Die Eltern der achtjährigen Melanie leben getrennt, das Mädchen lebt bei der Mutter. Die Eltern teilen sich das Sorgerecht. In Bezug auf eine psychologische Abklärung, die vonseiten der Kinderärztin dringend empfohlen wird, sind sich die Eltern uneinig. Der Vater nimmt deshalb mit der KESB Kontakt auf und ersucht um Klärung der Situation.

Es ist die Aufgabe der Eltern, das Wohl des Kindes zu leiten und stellvertretend für das urteilsunfähige Kind die nötigen Entscheidungen zu treffen. Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht entscheidet jener Elternteil, bei welchem das Kind wohnt, solange es sich um alltägliche oder dringende Angelegenheiten handelt. Von alltäglicher Natur sind beispielsweise die punktuelle Freizeitgestaltung des Kindes, der Medienkonsum, die Körperpflege sowie Bekleidungs- und Ernährungsfragen. Demgegenüber gelten Entscheidungen, die schwer abzuändernde Auswirkungen auf das Leben des Kindes haben, als nicht mehr alltäglich. Darunter fallen zum Beispiel die Entscheidungen über einen Schulwechsel, über den Wechsel der Konfession, über medizinische Eingriffe, über das Anbringen von Körperschmuck oder über die Ausübung von Hochleistungssport.

Vorliegend hätten grundsätzlich beide Elternteile der psychologischen Abklärung zustimmen müssen. Obwohl sie sich in einer für Melanie sehr zentralen Frage nicht einigen konnten, war es nicht die Aufgabe der Kindesschutzbehörde, in der Sache zu entscheiden. Denn eine behördliche Intervention wäre erst dann angezeigt, wenn Meinungsverschiedenheiten zu einer erheblichen Gefährdung des Kindeswohls führen. Vielmehr sind unterschiedliche Erziehungsentscheidungen als Teil der Lebenswirklichkeit bei gemeinsam ausgeübtem Sorgerecht grundsätzlich hinzunehmen.

### **3. Betrieb**

#### **3.1 Elektronische Aktenführung**

Die KESB Sarganserland verfolgt prozessschonende Abläufe mit möglichst wenigen Reibungsverlusten, damit die Kräfte der Mitarbeitenden in erster Linie auf die Kernaufgaben konzentriert werden können. Der sorgsame Umgang mit den Ressourcen ist wichtig und der Trägerschaft geschuldet. Wo möglich und sinnvoll werden darum schlanke, zeitsparende und klientenorientierte Abläufe verfolgt. Unsere Organisation will sich als modernes, fortschrittliches und leistungsstarkes Dienstleistungsunternehmen positionieren. Am Einsatz neuer Technologien führt dabei kein Weg vorbei. Als aufgeschlossener und zukunftsorientierter Verwaltungsbetrieb setzt die KESB Sarganserland deshalb seit ihrem Bestehen auf die elektronische Aktenführung, den elektronischen Aktenaustausch und die elektronische Langzeitarchivierung. Der elektronischen Aktenführung gehört die Zukunft, der physischen die Vergangenheit. Der Nutzen der digitalen Arbeitswelt mit mobilen Arbeitsplätzen wird uns im Zeitalter von Homeoffice tagtäglich vor Augen geführt.

#### **3.2 Beschwerdeverfahren**

Im Streitfall haben die Zivilgerichte zu entscheiden, ob die KESB in einer konkret zu beurteilenden Sachlage richtig oder falsch entschieden hat. Im Kanton St. Gallen können Entscheide der KESB in erster Instanz an die Verwaltungsrekurskommission (VRK) und in zweiter Instanz an das Kantonsgericht weitergezogen werden. In letzter Instanz entscheidet das Bundesgericht.

Im Berichtsjahr wurden 7 der knapp 750 KESB-Entscheide bei der VRK angefochten. Die VRK ihrerseits hat im vergangenen Jahr 5 Entscheide gefällt<sup>7</sup>. Dabei wurde keine Beschwerde gutgeheissen, wobei einer der Entscheide ans Kantonsgericht weitergezogen wurde. Das Kantonsgericht wiederum hat in der Berichtsperiode 2 Beschwerden gegen VRK-Entscheide aus dem Vorjahr gutgeheissen und eine abgewiesen. Derzeit sind 4 Rechtsmittelverfahren bei der VRK und 1 beim Kantonsgericht anhängig. Entscheide der VRK:

	2021	2020	2019	2018
Abschreibung	1	7	12	6
Nichteintreten	–	1	–	2
Abweisung	4	4	3	1
Teilweise Gutheissung	–	–	1	2
Gutheissung	–	2	–	2
Total	5	14	16	13

### 3.3 Neue Führungsstruktur

Seit Anfang 2021 wird der Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland in einer neuen Struktur geführt. Die seit 2013 unter einer gemeinsamen Gesamtleitung geführten Dienststellen KESB und Berufsbeistandschaft wurden aufgeteilt. Damit ist der Zweckverband seit Beginn des Berichtsjahres Träger von drei autonomen und in der Führung voneinander unabhängigen Dienststellen. Die Aufteilung erfolgte vor allem mit Blick auf die Corporate Governance.

Der Entscheid des Verwaltungsrates zur Einführung einer neuen Struktur hat sich – wie anzunehmen war – als richtig erwiesen. Seit der Trennung fällt es den beiden Dienststellen einfacher, unbefangen in ihre Rollen zu schlüpfen und die eigene Identität zu stärken. Die operative Verknüpfung von KESB und Berufsbeistandschaft hat sich früher vereinzelt als sehr herausfordernd gezeigt, gerade wenn es für die KESB galt, ihre Aufsichtsfunktion gegenüber Berufsbeistandspersonen bestimmt und druckvoll auszuüben. Insofern hat sich die Trennung aus Sicht der KESB bewährt. Trotz der Aufteilung in zwei eigenständige Dienststellen mit separater Führung funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Behörde und Berufsbeistandschaft nach wie vor auf einer vertrauensvollen, lösungsorientierten Basis.

### 3.4 Personelles

#### 3.4.1 Gesamtsituation

Die Situation bei der KESB Sarganserland ist unverändert sehr stabil. Durch die anhaltend tiefe Fluktuationsrate verfügt das Team über viel Routine und Erfahrung, was sich positiv auf die Verfahrensabläufe und auch auf die Qualität der Arbeit auswirkt. Begünstigt durch die schlanken

<sup>7</sup> Es wurden auch Verfahren aus Vorjahren beurteilt.

und eingespielten Arbeitsprozesse kann per 1. Januar 2022 ein Stellenabbau um 40 Stellenprozente erfolgen. Derzeit teilen sich 13 Mitarbeitende 940 Stellenprozente, Anfang 2015 waren es noch 1'040 Stellenprozente. Vier Mitarbeitende arbeiten in einem Jobsharing.

Im Sommer bezogen drei Mitarbeitende fast gleichzeitig ihren Mutterschaftsurlaub. Zwei von ihnen kehren bzw. kehrten wieder an den Arbeitsplatz zurück, eine Mitarbeiterin beendete das Arbeitsverhältnis per Ende Mutterschaftsurlaub. Dank einer hohen teaminternen Flexibilität mussten keine externen Übergangslösungen geschaffen werden. Die Vakanzen konnten mit internen Massnahmen kompensiert werden.

#### 3.4.2 Personalmutationen

- 7. Juni 2021 Natalie Windler, Jur. Mitarbeiterin Fachdienst; Eintritt mit Vollpensum ab 1. Juli 2021
- 14. September 2021 Daniela Vezzi, Jur. Mitarbeiterin Fachdienst; Austritt per Ende Mutterschaftsurlaub

## 4. Dank

Mein Dank geht allen voran an das tolle und leistungsfähige Team der KESB Sarganserland. Die Mitarbeitenden leisten tagtäglich grossartige Arbeit in einem gesellschaftlich nicht immer ganz so einfachen Umfeld. Das Engagement und auch die Flexibilität der ganzen Crew verdienen Dank und Anerkennung. Vielen Dank, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ein grosses Lob gebührt auch unserer Trägerschaft, dem Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland. Der Verwaltungsrat wie auch die Delegierten respektieren die Unabhängigkeit unserer Behörde und schenken ihr das nötige Vertrauen, das es zur erfolgreichen Bewältigung der breiten Aufgabenpalette braucht. Im periodischen Austausch mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates, Jörg Tanner, spüre ich Wertschätzung, Dankbarkeit und Unterstützung. Der politische Rückhalt ist Nährboden für unsere Arbeit – er spornt an und beflügelt.

Ein herzliches Dankeschön geht an die gegen 150 Beistandspersonen, die hervorragende Frontarbeit leisten. Sie sind es, die letztlich für das Wohl und wo möglich für die persönliche Weiterentwicklung der Klientel eintreten. Wichtig im ganzen System sind viele weitere Organisationen und Personen, die zu einem wirksamen Kindes- und Erwachsenenschutz beitragen. Für sie alle gilt: Allerbesten Dank!

### **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland**

Martin Hutter, Präsident